jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/5/23 3Ob113/05x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.05.2005

Norm

EO §294 G
EO §296

Rechtssatz

Da bis zur eindeutigen Widerlegung die Angaben im Exekutionsantrag maßgebend sind, ist im Falle von Unklarheiten darüber, ob ein Wertpapier iSd § 296 EO in Exekution gezogen wird - soweit nicht ein Verbesserungsversuch Abhilfe schafft -, die beantragte Exekution nach § 294 EO zu bewilligen, außer es stünde die Qualifikation der angeblichen Forderung des Verpflichteten als eine solche nach § 296 EO eindeutig fest.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 113/05x
  Entscheidungstext OGH 23.05.2005 3 Ob 113/05x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120070

Dokumentnummer

JJR_20050523_OGH0002_0030OB00113_05X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at